

der **ADVISION** **Steuertipp**

Der Spezialist für Zahnärzte

Schenkungssteuer bei Gemeinschaftskonten

Nicht nur klassische Schenkungen oder Erbschaften lassen den Fiskus in steuerlicher Sicht aufhorchen, immer öfter nimmt das Finanzamt auch gemeinsame Ehegatten-Konten unter die Lupe.

Denn stammt das Vermögen nur von einem Ehegatten, geht der Fiskus auf Grund der Verfügungsberechtigung beider Ehegatten davon aus, dass die Hälfte des Vermögens dem anderen Ehegatten geschenkt wird. In diesem Fall wird schnell zur Zahlung von Schenkungssteuer aufgefordert.

Die Finanzverwaltung begründet ihre Auffassung damit, dass bei einem Gemeinschafts- bzw. Oder-Konto beide Ehegatten Kontoinhaber werden. Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können die Kontoinhaber zu gleichen Teilen über das Guthaben verfügen.

Keine Gefahr droht, wenn die Beträge unterhalb der schenkungssteuerlichen Freibeträge liegen. Zwischen Ehegatten beträgt der persönliche Freibetrag 307.000 EUR. Dieser kann alle zehn Jahre aufs Neue ausgeschöpft werden. Problematisch wird es aber dann, wenn Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ein Gemeinschaftskonto errichten. Hier wird nämlich nur ein Freibetrag von 5.200 EUR gewährt und der ist schnell erreicht.

Tipp:

Werden diese Freibeträge überschritten oder sollen sie für spätere Übertragungen innerhalb von zehn Jahren „aufgespart“ werden, sollten die beiden Beteiligten eine vom Bürgerlichen Gesetzbuch abweichende Vereinbarung treffen. Diese Vereinbarung muss klarstellen, dass die Kontoinhaber nicht die hälftige Aufteilung des Kontoguthabens wünschen, sondern beispielsweise eine Aufteilung entsprechend den vorgenommenen Einzahlungen. Damit eine solche Vereinbarung auch Beweiskraft hat, sollte sie am besten schriftlich abgefasst werden. Außerdem sollte geprüft werden, ob nicht der eigentlich beabsichtigte Zweck, dass beide Partner gleichermaßen Zugriff auf das Geld haben, durch eine schlichte Kontovollmacht erreicht werden kann, ohne dass der Ehegatte oder Lebenspartner gleich auch Kontoinhaber wird.

Entwarnung gilt nach allgemeiner Auffassung und verschiedenen Literaturmeinungen für gemeinschaftliche Gehaltskonten, von denen der gemeinsame Lebensunterhalt bestritten wird.

Betriebliche Altersversorgung

Gefahr der Überversorgung bei Ehegatten-Arbeitsverhältnis

Wie bei jedem anderen Arbeitsverhältnis, kann auch bei steuerlich anzuerkennenden Ehegatten-Arbeitsverhältnissen eine betriebliche Altersversorgung durchgeführt werden. Die Beiträge stellen beim Arbeitgeber Betriebsausgaben dar. Die gezahlten Beiträge an Pensionskassen und Pensionsfonds sind 2005 bis zu 2.496 EUR zzgl. 1.800 EUR (bei Neuzusagen ohne gleichzeitige Lohnsteuerpauschalierung mit 20 %) steuerfrei. Bei Altzusagen über Pensionskassen und Direktversicherungen sind die Beiträge mit 20 % bis zu 1.752 EUR pro Jahr pauschalierbar. Das soll sowohl für rein arbeitgeberfinanzierte Beiträge als auch für durch Entgeltumwandlung finanzierte Arbeitgeberbeiträge gelten.

Werden einem Arbeitnehmer jedoch Versorgungsbezüge in Höhe eines Betrags zugesagt, der im Verhältnis zu den Aktivbezügen überhöht ist, spricht man von einer Überversorgung.

Von einer steuerschädlichen Überversorgung gehen die Finanzämter aus, wenn die insgesamt zugesagten Leistungen aus sämtlichen Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung zusammen mit der Rentenanwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung 75 % der Aktivbezüge übersteigen.

Zu den Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung gehören: Direktzusage, Direktversicherung, Pensionskasse, Unterstützungskasse und Pensionsfonds. Eine mögliche Überversorgung wurde in der Vergangenheit nicht geprüft, wenn die laufenden Aufwendungen für die Altersversorgung 30 % des steuerpflichtigen Arbeitslohns nicht überstiegen. Diese Vereinfachungsregelung hat die Finanzverwaltung jetzt jedoch aufgegeben.

Online-Bankauszüge als Belege zur Steuererklärung reichen nicht aus

Grundsätzlich bestehen bei der Abgabe von Steuererklärungen keine Bedenken, als Zahlungsnachweise anstelle von konventionellen Kontoauszügen ausgedruckte Online-Bankauszüge zu verwenden. Soweit es sich bei den Steuerpflichtigen jedoch um Geschäftsleute handelt, ist die Oberfinanzdirektion (OFD) Münster jedoch anderer Meinung.

Allein mit dem Ausdruck des elektronischen Kontoauszuges auf Papier genügt der Buchführungspflichtige demnach nicht den nach der Abgabenordnung bestehenden Aufbewahrungspflichten, da es sich um ein „originär digitales Dokument“ handelt.

Der elektronische Kontoauszug ist folglich durch Übertragung der Inhalts- und Formatierungsdaten auf einem maschinell auswertbaren Datenträger zu archivieren. Dabei sind die „Grundsätze ordnungsgemäßer datenverarbeitungsgestützter Buchführungssysteme“ zu beachten. Diese setzen u. a. voraus, dass die übermittelten Daten vor dem Speichern bzw. bei einem möglichen späteren Ausdruck nicht verändert werden können.

Diese Anforderung kann jedoch – so die OFD – mit den derzeit eingesetzten Softwareprodukten nicht erfüllt werden, da diese keine Indexierung vorsehen. Auf die Übermittlung und Aufbewahrung der von den Kreditinstituten ausgedruckten Kontoauszüge in Papierform kann daher bei Geschäftskunden grundsätzlich nicht verzichtet werden.

WICHTIGE TERMINE IM MONAT DEZEMBER 2005:

Umsatzsteuer für Monatszahler

Anmeldung: 12.12.
Fällig: 12.12.; spätestens: 15.12. (bei Überweisung)

Lohnsteuer (einschließl. Soli und KiSt)

Anmeldung: 12.12.
Fällig: 12.12.; spätestens: 15.12. (bei Überweisung)

Einkommensteuervorauszahlung (einschließl. Soli und KiSt)

Fällig: 12.12.; spätestens: 15.12. (bei Überweisung)